

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

**für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz
der Energieversorgung Sylt GmbH**

TAB Gas

Stand: 01/2026

1. Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB Gas) für Gasanlagen gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die gemäß § 19 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) an das Gasversorgungsnetz der Energieversorgung Sylt GmbH (nachfolgend EVS genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB Gas sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfrage bei der EVS zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die EVS Abweichungen von der TAB Gas verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die EVS verteilt Erdgas der Prüfgasgruppe E (H-Gas) gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260. Dessen Brennwert (Hs) wird im Normzustand bestimmt und hat eine nach den anerkannten Regeln der Technik zulässige Schwankungsbreite von $H_s = 11,0$ bis $13,1$ kWh/m³. Der Versorgungsdruck ist in einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des Gasdruckreglers, welcher i. d. R. direkt hinter der Gas- Hauptabsperreinrichtung (HAE) verbaut ist, im Mittel 22 mbar.

3. Netzanschluss

Die Verlegung des Netzanschlusses bis zur Hauptabsperreinrichtung wird von der EVS entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 (Gas-Netzanschlüsse für maximale Betriebsdrücke bis 5 bar) festgelegt und von der EVS oder deren Beauftragten hergestellt.

Bei neu zu errichtenden Netzanschlüssen (bis da 63 mm bzw. DN 50) wird von der EVS ein Gasströmungswächter (GS) mit Überströmöffnung möglichst nahe am Abzweig von der Versorgungsleitung eingebaut. Hierdurch sollen unkontrollierte Gasausströmungen, aus den dem Netzanschluss vorgeschalteten Gasversorgungsleitungen (z.B. durch Baggereingriff) verhindert werden. Das Sicherungselement stoppt bei Erreichen eines vorgegebenen Schließdurchflusses automatisch den Durchfluss im Netzanschluss. Durch die integrierte Überströmöffnung kann nach erfolgter Reparatur automatisch ein Gegendruck aufgebaut werden, der den Gasströmungswächter wieder öffnet.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung der Kundeninteressen sowie der angemeldeten Leistung von der EVS festgelegt. Grundsätzlich wird hierbei die wirtschaftlichste Leitungstrasse gewählt. Ist dies nicht möglich, so behält sich die EVS vor, einen geeigneten Gasübergabepunkt zu fordern.

Überbauungen des Netzanschlusses, z.B. mit Garagen, Treppenaufgängen, Terrassen oder Wintergärten sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Beseitigen und Wiederherstellen von Bepflanzungen bei Leitungsverlegungen sind vom Anschlussnehmer zu tragen (Schutzstreifen von 1,50 m links und rechts der Leitung), wobei Baumpflanzungen nicht zulässig sind (siehe Technischer Hinweis – Merkblatt DVGW GW 125 (M) mit dem Titel „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“).

Der Ort der Hauseinführung muss trocken und zur Betätigung der Hauptabsperreinrichtung jederzeit zugänglich sein.

Eigentumsgrenze ist die Gas-Hauptabsperreinrichtung (HAE). Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Druckregelgerätes, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers.

Bei der Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung des Anschlussnehmerbereiches sind die technischen Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI) einzuhalten. Bei bestehenden Anlagen ist eine Leistungserhöhung vorab zur Genehmigung bei der EVS zu beantragen. Diese überprüft, ob der vorhandene Anschluss ausreichend dimensioniert ist.

Bei gewünschter Erneuerung, Änderung bzw. Umverlegung oder Trennung eines Netzanschlusses ist ein schriftlicher Auftrag des Kunden erforderlich.

4. Anmelde-, Inbetriebsetzungsverfahren und Prüfung

Die Fertigstellung sowie der Termin der Inbetriebnahme der Gasanlage ist der EVS durch das ausführende zugelassene Vertragsinstallationsunternehmen - im folgenden VIU genannt - mitzuteilen. Die Zählerfreigabe ist zu beantragen. Dazu ist das Formular „Inbetriebsetzungsanzeige Gas“ zu verwenden. Dieses Formular ist an den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister weiterzuleiten. Erst nach dessen Freigabe durch Unterschrift kann die Gaszählermontage erfolgen. Die Gaszähler- sowie die Reglermontage führen von der EVS autorisierte VIU oder Mitarbeiter der EVS selbst durch.

5. Plombenverschlüsse

Gaszähler und Gasdruckregelgeräte der EVS sind mit „Plomben“ gesichert.

Wird vom Kunden festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der EVS mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Druckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von der EVS oder einem VIU entfernt und erneuert werden.

6. Messeinrichtungen, Hausdruckregelgeräte und Gasströmungswächter (GS)

Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel geprüft und abgelesen werden können. Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung (> 25 °C) und mechanische Beschädigung geschützt sein.

Schädliche Einflüsse auf die Funktion der Messeinrichtungen, auch Überlastungen infolge von Anlagenerweiterungen, sind auszuschließen. Entstandene Schäden an den Messeinrichtungen sowie weitere Aufwendungen der EVS gehen zu Lasten des Kunden.

Als Druckregelgerät wird ein Niederdruckregelgerät mit Außengewinde oder ein Mitteldruckregelgerät mit 4-Loch-Flansch eingesetzt. Es handelt sich um eine Ausführung **ohne** Gasströmungswächter (GS). Passstücke für die Regelgeräte werden bei Bedarf von der EVS an die VIU ausgehändigt.

Unmittelbar nach dem Druckregelgerät ist ein Gasströmungswächter (maximaler Anschlusswert = 16 m³/h Erdgas) vom VIU zu dimensionieren und einzubauen. Ggf. sind je nach Anwendungsfall noch „passive Maßnahmen“ gegen Eingriffe Unbefugter in die Hausinstallation zu ergreifen (siehe DVGW-TRGI).

Werden mit einer Gasanlage zwei oder mehr Kunden (Gaszähler) versorgt, z.B. in Häusern mit Etagengasanwendung, wird ein weiterer GS, jeweils in Verbindung mit einem Gaszähler, erforderlich. Der GS ist in diesen Fällen immer unmittelbar vor dem Gaszähler zu montieren.

Die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die DVGW- TRGI sowie mitgeltende DVGW-Arbeitsblätter inkl. ergänzender Bedingungen und das Hausanschlussschema Gas gelten gleichwertig.